

Beschluss

VG Düsseldorf, §§ 17, 18 LGG-NRW,
§ 39 BeamStG

**Unwirksamkeit der Zurruesetzung einer
Referendarin bei fehlender Mitwirkung
der Frauenbeauftragten**

1. Im Hinblick auf den Auftrag der Gleichstellungsbeauftragten zur Gewährleistung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, ihrer Gleichbehandlung ohne Rücksicht auf das Geschlecht, muss der Gleichstellungsbeauftragten bei jeder personellen Maßnahme unabhängig vom Geschlecht der betroffenen Person ein Mitwirkungsrecht zustehen, es sei denn, das Beteiligungsrecht ist schon tatbestandlich ausgeschlossen.

2. Eine Nichtbeteiligung der Gleichstellungsbeauftragten führt jedenfalls dann zur Rechtswidrigkeit einer Zurruesetzung, wenn bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verfügung eine Unterrichtung der Gleichstellungsbeauftragten von der beabsichtigten Maßnahme unterblieben ist.

(Leitsätze der Redaktion)

Beschluss des VG Düsseldorf vom 24.03.2010, 2 L 417/10

Aus den Gründen:

Soweit die Antragstellerin rügt, es sei nicht im Einzelnen erläutert, weshalb im Einzelnen von massiven Konflikten zwischen ihr und dem Ausbildungspersonal auszugehen sei und weshalb eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dienstpflichten nicht mehr gewährleistet werden könne, verkennt sie die Reichweite des Begründungserfordernisses nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. [...] Die sodann vom Gericht nach den obigen Maßgaben vorzunehmende Interessenabwägung geht aber hier zu Gunsten der Antragstellerin aus. Es spricht derzeit Einiges für ein Obsiegen der Antragstellerin im Hauptsacheverfahren. Das von der Bezirksregierung gegenüber der Antragstellerin unter dem 08.03.2010 auf der Grundlage des § 39 BeamStG ausgesprochene Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ist bereits in formeller Hinsicht zu beanstanden. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin greift jedoch zunächst nicht der Einwand der fehlenden Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG NRW durch. [...]

Der Bescheid vom 08.03.2010 dürfte jedoch deshalb formell rechtswidrig sein, weil die Gleichstellungsbeauftragte nicht beteiligt worden ist. Dem Verwaltungsvorgang lässt sich hierzu nichts entnehmen. Auf entsprechende telefonische Anfrage bei der Bezirksregierung wurde von dort mitgeteilt, dass die Gleichstellungsbeauftragte bislang nicht eingeschaltet worden sei. Zur erforderlichen Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten im Falle einer Verset-

zung in den Ruhestand hat die Kammer in ihrem Urteil vom 31. März 2009 – 2 K 4426/08 – ausgeführt:

„Die Gleichstellungsbeauftragte ist indes vor Zustellung des Zurruesetzungsbescheides nicht beteiligt worden. Dies hätte gemäß § 18 Abs. 2 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 09.11.1999 (GV.NRW. 1999, S. 590, nachfolgend: LGG) geschehen müssen. Eine Zurruesetzung gehört zu den Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau i.S.d. § 17 Abs. 1 Halbsatz 1 LGG haben können. Es kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass solche vorzeitigen Beendigungen eines Beschäftigungsverhältnisses auf einen psychischen Druck der Dienststelle oder anderer Beschäftigter, eine Benachteiligung, eine Belästigung, eine sexuelle Belästigung oder vergleichbare Umstände zurückgehen (vgl. Torsten v. Roetteken, BGleG, Kommentar mit Entscheidungssammlung, Loseblattsammlung Stand 09/08, § 19 BGleG Rn. 86).

Eine Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten bei beabsichtigter Zurruesetzung entspricht auch dem umfassenden Aufgabenverständnis, das der Generalklausel des § 17 Abs. 1 LGG zu Grunde liegt, (vgl. Bernhard Burkholz, LGG NRW, Kommentar, 2007, § 17 Rn. 9; so i. Erg. auch Verwaltungsgericht (VG) Aachen, Urteil vom 24. Mai 2007 – 1 K 1976/05 –, juris, Rn. 25, 26).

Im Hinblick auf den Auftrag der Gleichstellungsbeauftragten zur Gewährleistung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, ihrer Gleichbehandlung ohne Rücksicht auf das Geschlecht, muss der Gleichstellungsbeauftragten bei jeder personellen Maßnahme unabhängig vom Geschlecht der betroffenen Person ein Mitwirkungsrecht zustehen, es sei denn, das Beteiligungsrecht ist schon tatbestandlich ausgeschlossen. Nur wenn das Beteiligungsrecht derart umfassend verstanden wird, kann eine Gleichstellungsbeauftragte ihren Aufgaben entsprechen, die Personalpraxis der Dienststelle umfassend zu begleiten und auf mögliche Unvereinbarkeiten mit dem Gleichberechtigungsanspruch zu kontrollieren, (vgl. v. Roetteken, Anmerkung zum Urteil des VG Aachen vom 24. Mai 2007, Gleichstellung in der Praxis (GiP) 2007, 43 ff.)

Eine Nichtbeteiligung der Gleichstellungsbeauftragten führt jedenfalls dann zur Rechtswidrigkeit einer Zurruesetzung, wenn – wie hier – bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verfügung eine Unterrichtung der Gleichstellungsbeauftragten von der beabsichtigten Maßnahme unterblieben ist. So im Ergebnis auch VG Aachen, Urteil vom 24.05.2007, a.a.O.

Dabei teilt das Gericht nicht die Auffassung, die unterbliebene Beteiligung führe deshalb nicht zur

vorliegenden Fall nicht ab. Die für die Klägerin zuständige Gleichstellungsbeauftragte wurde vor der Zuruhesetzung entgegen § 18 Abs. 2 LGG in keiner Weise unterrichtet und auch sonst nicht beteiligt. Auch hat die Behörde entgegen § 18 Abs. 3 Satz 1 LGG die Maßnahme nicht von sich aus im Hinblick auf die unterbliebene Beteiligung ausgesetzt und die Beteiligung nachgeholt, sondern vielmehr die Maßnahme vollzogen und die Klägerin außer Dienst gestellt. Eine solche Situation deckt das LGG nicht ab. Die in § 18 Abs. 3 Satz 1 LGG vorgesehene einwöchige Aussetzung der Entscheidung und Nachholung der Beteiligung geht bei einer bereits vollzogenen Maßnahme ins Leere. Auch das in § 19 Abs. 1 LGG vorgesehene Widerspruchsrecht der Gleichstellungsbeauftragten setzt denotwendig voraus, dass diese – anders als im vorliegenden Fall – Kenntnis von der Maßnahme erlangt hat. Daher führt hier die unterbliebene Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten zur formellen Rechtswidrigkeit der angefochtenen Zuruhesetzungsverfügung. So auch zur Nichtbeteiligung der Gleichstellungsbeauftragten an einem Beurteilungsverfahren OVG NRW, Urteil vom 13.02.2001 6 A 3438/00, NVwZ-RR 2001, S. 592-594; zur vergleichbaren Regelung des § 95 Abs. 2 Satz 2 SGB IX (Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung) i. Erg. ebenso OVG NRW, Beschluss vom 19.06.2007 – 6 B 383/07 –, ZBR 2008, S. 106108 unter Hinweis auf den Beschluss des BVerwG vom 10.07.1985 – 2 B 75/84 –, und vom 11.12.1985 – 2 C 40.82; ferner VG Berlin, Urteil vom 18.08.2008 – 7 A 92.07 –, juris.“

[...]

Im vorliegenden Fall des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte gilt im Hinblick auf die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten nichts anderes. [...] Der formelle Fehler ist hier auch nicht ausnahmsweise in Anwendung des Rechtsgedankens des § 46 VwVfG NRW unbeachtlich, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass er die Entscheidung in der Sache beeinflusst hat. [...] Ist nach allem die Verbotsverfügung nicht frei von rechtlichen Bedenken, geht auch die auf Grund sonstiger Gesichtspunkte vorzunehmende Interessenabwägung zu Gunsten der Antragstellerin aus. Ihr Interesse, von der sofortigen Vollziehung der Verbotsverfügung verschont zu bleiben, überwiegt das öffentliche Interesse des Antragsgegners an deren sofortiger Vollziehung.

Rechtswidrigkeit der Maßnahme, weil das LGG insoweit spezielle Regelungen enthalte, die lediglich eine Vollzugshemmung der bereits bekannt gegebenen Maßnahme zur Folge hätten. So aber von Roetken, Anmerkung zum Urteil des VG Aachen, a.a.O. Die Regelungen des LGG decken nämlich den